

Zieler

HEFT 1

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

87. BAND

DE LA

13.341

2-103



1983

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
1. 7. II. 83 II ZR 14/82	Der Beschluß der Gesellschafterversammlung einer GmbH ist in entsprechender Anwendung des § 241 Nr. 1 AktG nichtig, wenn sie von einem Gesellschafter einberufen worden ist, der dazu nicht nach § 50 Abs. 1 und 3 GmbHG befugt war. Das gilt auch, wenn der Gesellschafter zwar zu 10 % beteiligt ist und zuvor den Geschäftsführer um die Einberufung ersucht, dann aber nicht gewartet hatte, bis dieser der Aufforderung nachkommen und die Versammlung einberufen konnte.	1
2. 10. II. 83 I ZR 133/81	Nach der am 10. Juli 1979 in Kraft getretenen Neufassung des § 26 GüKG kann der Spediteur die gesetzliche Haftung nach §§ 412, 413, 429 ff. HGB wirksam ausschließen oder einschränken, soweit er bei der Beförderung des Transportgutes nicht eigene Kraftfahrzeuge im Güterfernverkehr einsetzt (Ergänzung zu BGHZ 83, 87 ff.).	4
3. 10. II. 83 III ZR 151/81	Bietet die Bundesanstalt für das Straßenwesen die Teilnahme an von ihr veranstalteten Eignungsprüfungen von Markierungstoffen für Bundesfernstraßen einem Hersteller solcher Stoffe gegen kostenlose Überlassung von Mustern und gegen Zahlung einer Vergütung an, so kommt bei Annahme eines solchen Angebots zwischen dem Rechtsträger der Anstalt und dem Hersteller ein öffentlich-rechtlicher Vertrag zustande.	9
4. 23. II. 83 IVa ZR 186/82	a) Durch die Erteilung einer unwiderruflichen Verfügungsvollmacht hat der Schenker den zugewendeten Gegenstand (hier: Bankguthaben) noch nicht geleistet und die Schenkung daher noch nicht im Sinne von § 2301 Abs. 2 BGB vollzogen. b) Bei einem gemeinschaftlichen Testament kommt ein Anspruch aus § 2287 BGB nicht in Betracht, wenn der Ehegatte des Schenkers zur Zeit der Schenkung noch lebt und die wechselbezügliche Verfügung des Erblassers daher noch nicht bindend geworden ist.	19
5. 23. II. 83 VIII ZR 325/81	Der Mehrheitsgesellschafter und alleinige Geschäftsführer einer GmbH, dessen Unternehmen in laufender Geschäftsbeziehung von einem Lieferanten Warenkredit in Anspruch nimmt, ist auf Anfrage des Lieferanten und dessen Bitte um persönliche Aufklärung verpflichtet, die wirtschaftliche Lage seines Unternehmens zu offenbaren.	

	Eine schuldhafte Verletzung dieser Pflicht kann einen Ersatzanspruch des Lieferanten aus Verschulden bei Vertragsverhandlungen gegen den alleinigen Geschäftsführer der GmbH begründen, wenn der Lieferant im Konkurs der GmbH mit Forderungen aus Warenlieferungen ausfällt. Dieser Anspruch verjährt in derselben Frist wie der Erfüllungsanspruch gegen die GmbH.	
	Die Verjährungsfrist für den Schadensersatzanspruch beginnt, sobald der Geschädigte Kenntnis von den die Ersatzpflicht des alleinigen Geschäftsführers der GmbH begründenden Umständen erlangt.	27
6. 24. II. 83 VI ZR 191/81	a) § 849 BGB gilt auch für Ansprüche nach dem Straßenverkehrsgesetz. b) Der Geschädigte kann nacheinander (also ohne zeitliche Überschneidung) Nutzungsausfallentschädigung und abstrakt über § 849 BGB Verzinsung beanspruchen.	38
7. 24. II. 83 VII ZR 87/82	Zu den höheren Aufwendungen, die nach § 10 Abs. 5 Satz 2 GOA in Rechnung gestellt werden können, gehört auch das »kalkulatorische Gehalt« des Büroinhabers, der bei der Bauführung persönlich mitwirkt. Dagegen ist es unerheblich, ob ihm aus der Regelgebühr des § 10 Abs. 5 Satz 1 GOA ein Gewinn verbleibt.	43
8. 28. II. 83 II ZB 10/82	Der Montanmitbestimmung unterliegen nach § 1 Abs. 1 b Montan-MitbestG auch solche Unternehmen, die im AHK-Gesetz Nr. 27 nicht namentlich aufgeführt sind, weil sie erst später gegründet wurden, die aber dieselben sachlichen Merkmale wie die dort genannten Unternehmen aufweisen.	52
9. 28. II. 83 II ZB 8/82	Die Befreiung des Alleingesellschafter-Geschäftsführers von dem Verbot, Geschäfte der GmbH mit sich selbst abzuschließen, ist im Handelsregister einzutragen. Nicht wirksam beschlossen und eingetragen werden kann, daß der Geschäftsführer befreit sein soll, wenn er alleiniger Gesellschafter ist.	59
10. 28. II. 83 AnwZ (B) 2/83	Die Einlegung der sofortigen Beschwerde durch Telebrief kann dem Erfordernis der Schriftform genügen.	63
11. 3. III. 83 III ZR 93/81	Zur Frage, ob dem von einer Teilenteignung für den Ausbau einer Bundeswasserstraße betroffenen Grundeigentümer Entschädigungsansprüche zustehen, wenn er infolge der Auswirkungen einer im Zuge des Ausbaus errichteten Staustufe auf seinem in Flußnähe gelegenen Restbesitz keine Naßauskiesung mehr vornehmen darf.	66